



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen



Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 12. Wahlperiode, 1987-1988

20.12.1990 - Drucksache 12/1112

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Bericht des Petitionsausschusses Nr. 50 vom 17. Dezember 1990

Der Petitionsausschuß hat am 17. Dezember 1990 die nachstehend aufgeführten sieben Eingaben abschließend beraten. **Der Ausschuß bittet, die Bürgerschaft (Landtag) möge über die Petitionen wie empfohlen beschließen.**

Helmut Pflugradt
Vorsitzender

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/365	Gewährung von Landespflegegeldleistungen	Dem Begehren ist rückwirkend ab 1. Juni 1990 entsprochen worden.
L 12/380	Umsetzung eines Beschlusses der Bürgerschaft (Landtag) zum Thema „Schwerbehinderte im öffentlichen Dienst“	Nach anfänglichen Verzögerungen wird der vom Petenten genannte Beschluß der Bürgerschaft (Landtag) wie folgt umgesetzt:

Das Sonderprogramm für Schwerstbehinderte wurde durch Beschluß des Senats vom 19. September 1989 um je vier Stellen in den Jahren 1990 bis 1992 aufgestockt.

Die Forderung, den Anteil von Schwerbehinderten bei den Auszubildenden im öffentlichen Dienst zu erhöhen, hat Eingang gefunden in die Richtlinien über die Betreuung und die Interessenwahrnehmung für die bei der Freien Hansestadt Bremen beschäftigten Schwerbehinderten und Gleichgestellten vom 1. Juli 1990. In Ziffer 5 dieser Richtlinie ist der Vorrang der Schwerbehinderten bei Neueinstellung geregelt. Diese Regelungen finden bei der Besetzung von Ausbildungsplätzen sinngemäße Anwendung:

Der Aufforderung der Bürgerschaft an den Senat, den Auftrag der sechszehnjährigen Beschäftigungspflicht (die Beschäftigungsquote belief sich am 30. 9. 1990 auf 5,35 v.H.) konsequent durchzusetzen, wurde dadurch nachgekommen, daß die Senatskommission für das Personalwesen den genannten Bürgerschaftsbeschluß mit Rundschreiben vom 25. Juli 1989 allen bremischen Behörden und Dienststellen bekanntgegeben und diese aufgefordert hat, den Beschluß in geeigneter Weise umzusetzen und damit auch den Belangen aller Schwerbehindertensangelegenheiten höhere Priorität einzuräumen. Zusätzlich hat der Senat in seiner Sitzung am 13. November 1990 eine generelle Ausnahme vom Einstellungsstopp für Schwerbehinderte beschlossen. Damit haben nunmehr auch externe schwerbehinderten Bewerber/-innen die Möglichkeit, in den bremischen öffentlichen Dienst eingestellt zu werden.

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/412	Einbeziehung von Versicherungsmaklern in eine bestimmte gesetzliche Regelung	Der Versicherungsmakler braucht keine Erlaubnis, wenn er seine Klientel darüber berät, was mit dem Versicherungsvertrag, den er vermakelt, verbunden ist. Der Versicherungsmakler ist bereits nach dem Rechtsberatungsgesetz befugt, rechtliche Angelegenheiten des Kunden insoweit mitzuerledigen, als es sich um eine zur Wahrnehmung der primär unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten ausgeübten Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit gebotene Hilfstätigkeit handelt. Wenn er über den unmittelbaren Zusammenhang mit dem Versicherungsvertrag hinaus die Möglichkeit der Beratung haben will, kann er die Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz beantragen. Eine entsprechende Erlaubnis ist bisher in Bremen nicht beantragt worden.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingaben für erledigt zu erklären, da sie nicht abhilfefähig sind:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/363	Gewährung von Leistungen für die Beschaffung eines Kraftfahrzeugs, den Betrieb eines Kraftfahrzeugs und eine Erholungshilfe	Dem Begehren kann nicht entsprochen werden; die Anspruchsvoraussetzungen sind nicht erfüllt, da der Petent über einzusetzendes Vermögen verfügt.
L 12/382	Volle Kostenübernahme für sogenannte Hausmittel in der Hausapotheke als Sozialhilfeleistung	Aufgrund des Gesundheitsreformgesetzes werden nicht mehr alle Arzneimittel von den Krankenkassen bzw. von der Sozialhilfe übernommen. Eine Kostenübernahme für sogenannte Hausmittel als Sozialhilfeleistung kommt nur insoweit in Betracht, als es sich gleichzeitig um verordnungsfähige Arznei- und Heilmittel handelt.
L 12/400	Verlegung in die JVA Bremen-Oslebshausen in Abweichung vom Vollstreckungsplan	Der Petent befindet sich in der nach dem Vollstreckungsplan für ihn zuständigen JVA Hamburg-Fuhlsbüttel. Gewichtige Gründe, die ein Abweichen vom Vollstreckungsplan rechtfertigen würden, liegen nicht vor. Von der Möglichkeit, zu Besuchszwecken in die JVA Bremen-Oslebshausen überstellt zu werden, hat der Petent mehrfach Gebrauch gemacht.

Der Ausschuß bittet, folgende Eingabe zuständigkeitshalber an die Stadtverordnetenversammlung der Seestadt Bremerhaven weiterzuleiten:

Nr. der Eingabe	Gegenstand	Begründung
L 12/419	Beschwerde über einen Gebührenbescheid der Ortspolizeibehörde Bremerhaven	Die Beschwerde betrifft eine kommunale Angelegenheit Bremerhavens.